1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung
	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	DEBTI-30391/22-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzinger Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 09.09.2022 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 08.09.2025 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags
	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	27.07.2022
1	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den	6 Warennummer 7% EUSt 9021 1010 ** **** *** * 0% Zoll
	Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.  Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	3021 1010

7 Warenbezeichnung

Sog. Ellbogenorthese, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus

- 1. einer insgesamt ca. 55 cm langen Vorrichtung aus zwei über beidseitige einstellbare ROM-Gelenke miteinander verbundenen Scharnierstangen (Schienen) aus Metall, an denen jeweils eine gepolsterte Halbschale (Ober- und Unterarmhalbschale) aus Kunststoff angebracht ist (charakterbestimmender Bestandteil in Bezug auf die Bedeutung für die Verwendung),
- 2. einem ca. 180 cm langen und 5 cm breiten Spinnstoffgurt, sog. Halteschlinge,
- 3. einem Inbusschlüssel,
- 4. einem speziellen Schraubendreher und
- 5. einer Gebrauchsanweisung.

An der Unterarmhalbschale ist ein stabiler, gepolsterter, abnehmbarer Handgriff zur Vermeidung von Supination/Pronation angebracht. Die Ware wird mit jeweils einem Klettverschlussband, welches an der äußeren Polsterung der Ober- und Unterarmhalbschale befestigt ist, am Patienten fixiert. Die Halteschlinge wird mittels Klettband mit einem Ende auf dem Oberarmband befestigt, um den Hals gelegt und unter dem Unterarmteil durchgeführt. Das ROM-Gelenk kann in 30°-Schritten eingestellt werden. Äußere Form: siehe Abbildung in der Anlage

Die Vorrichtung dient zur frühfunktionellen postoperativen oder posttraumatischen Mobilisierung mit individuell einstellbarer Bewegungsbegrenzung des Ellenbogengelenks, somit der vollständigen Verhinderung von bestimmten Bewegungen z. B. zur konservativen Versorgung von Ellenbogenluxationen, nach Prothesenimplantation, zur Nachbehandlung von Bizepssehnen- und Muskelverletzungen, zur funktionellen Nachbehandlung stabiler Frakturen des distalen Humerus, des Olecranons und des Rotatorenköpfchens, und zur temporären Ruhigstellung nach Ellenbogen-Arthrolyse. Die Bestandteile der Warenzusammenstellung sind gemeinsam in einem Polybeutel verpackt.

Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Procare Elbow Ranger, Art.-Nr. 79-94200 bis 79-94220

9 Begründung für die Einreihung der Waren

8205 / 6307 / 8204 / 4911 / 9021 1090

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 01.1, 02.1, 04.2

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:		
Beschreibung	X Produktinformation	Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges X
Ort	Hannover	Im Auftrag
Datum	06.09.2022	Reinert

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Seite: 3 von 4

## Anlagenbeschreibung: Abbildung der Ware

